

Genehmigte Satzung des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V

§ 1 Name und Sitz

1. In Rheinland-Pfalz bestehende Frauenorganisationen und Frauengruppen gemischter Verbände bilden unter Beibehaltung ihrer eigenen Ziele und unterschiedlichen Richtungen den **Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.**

Er ist die Landesvereinigung von Frauenverbänden und Frauengruppen gemischter Verbände

2. Sitz und Geschäftsstelle des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V. ist Mainz.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V., ist politisch, ethnisch und religiös neutral. Er agiert unabhängig.

Er arbeitet mit allen demokratischen, politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Organisationen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland partnerschaftlich zusammen.

2. Er hat den Zweck, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern, Verbesserungen der Situationen von Frauen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft herbeizuführen, an der Klärung und Lösung gesellschaftspolitischer Fragen mitzuwirken, die Meinung der von ihm vertretenen Frauen zur Geltung zu bringen und auf Gesetzgebung, Regierung und gesellschaftlich relevanten Gruppen einzuwirken.
3. Diesen Zweck erfüllt er insbesondere durch:
 - Erarbeitung und Unterstützung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Resolutionen
 - die Abgabe von Presseerklärungen
 - die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen
 - die Förderung der staatsbürgerlichen Bildung
 - die Information und Unterstützung der Mitgliedsverbände
 - das Informieren und Sensibilisieren der Öffentlichkeit über frauenpolitische Forderungen und Probleme.
 - die Vernetzung mit Mitgliedern, relevanten Gruppen und Organisationen
4. Zur Verfolgung seiner Ziele kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung/Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 1.a. Mitglied des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz können Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände oder auf Landesebene organisierte Untergruppen nationaler und internationaler Frauenverbände werden, welche die Satzung des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz anerkennen.
- 1.b. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch die Mitgliedschaft im Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. nicht berührt.
- 2a. Für Frauengruppen gemischter Verbände muss deren Satzung eine selbständige Willensbildung und eigene Interessenvertretung der Frauen sicherstellen.
- 2b. Alternativ können die vorgenannten Kriterien sowie gesellschafts- und/oder berufspolitische Frauenarbeit in anderer Weise nachgewiesen werden.
3. Steigt in einem Frauenverband, dessen Satzung die Mitgliedschaft von Männern nicht ausschließt, der Männeranteil insgesamt oder bei den Mitgliedern des Vorstandes auf mehr als 40%, so ist dieser Verband ein gemischter Verband im Sinne der Satzung.
4. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand des Landesfrauenrates beantragt werden.
5. Voraussetzung für die Aufnahme ist
 - Tätigkeit auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
 - Nachweis spezifischer Frauenarbeit im Sinne des § 5 Ziffer 2 dieser Satzung
 - Tätigkeit auf Landesebene. Falls mehrere Gruppen oder Landesverbände eines Bundesverbandes oder mehrere Untergruppen einer nationalen oder internationalen Frauenorganisation in Rheinland-Pfalz tätig sind, kann nur ein Verband bzw. eine Untergruppe ordentliches Mitglied mit Stimmrecht im Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. werden.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Vorstandssitzungen. In diesem Fall ist auch das schriftliche Umlaufverfahren zulässig. Die Entscheidung muss einstimmig durch den gesamten Vorstand erfolgen.

Kommt der Vorstand nicht zu einem einstimmigen Ergebnis oder lehnt den Antrag ab, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung wird dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefällt.
7. Die Aufnahme wird wirksam zum 1. des auf den Aufnahmebeschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung folgenden Monats.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit sofortiger Wirkung durch Wegfall der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit (nach § 5).
 - durch Austritt.
Die schriftliche Kündigung muss bis 30. September dem Vorstand vorliegen.
Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres.
 - durch Ausschluss
Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband und vom Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung einer Vertreterin des betroffenen Mitgliedsverbandes. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung.
 - mit Auflösung eines Mitgliedsverbandes zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Auflösung

§ 6 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat pro stimmberechtigte Delegierte einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Solange ein Mitgliedsverband mit dem Beitrag des abgelaufenen Jahres in Verzug ist, ruht sein Stimmrecht.
4. Bei unterjährigen Aufnahmen wird ab Mitgliedschaft der anteilige Jahresbeitrag fällig.

§ 7 Organe

1. Organe des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V. entsenden namentlich benannte stimmberechtigte Delegierte und Ersatzdelegierte in die Mitgliederversammlung. Verbände bis zu 10.000 Mitgliedern entsenden eine, Verbände über 10.000 Mitglieder zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung.

Weitere Mitglieder der Mitgliedsverbände dürfen mit Rederecht – aber stimmrechtslos - an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Die Mitglieder sind schriftlich spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter

Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Die Einladung kann schriftlich per Post/Fax oder in elektronischer Form erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse/ email-Adresse gerichtet ist.

3. Antragsberechtigte sind der Vorstand und jeder Mitgliedsverband.
4. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitgliedsverbände muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüferinnen und ihrer Stellvertreterinnen
 - Beschlussfassung über:
 - Haushaltsplan
 - Anträge
 - Satzung/Geschäftsordnung
 - Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
 - Festlegung des Arbeitsprogrammes
 - Auflösung
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit vom drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitgliedsverbände beschlossen werden. Sie können nur behandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitgliedsverband zugesandt wurde.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. In das Ergebnisprotokoll sind auf Antrag abweichender Meinungen im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Tagungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden
 - zwei Stellvertreterinnen
 - der Schatzmeisterin
 - der Schriftführerin
 - vier weiteren Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Mitgliedsverbänden angehören.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bzw. MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle kann/ können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Alle Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahlgängen in geheimer und schriftlicher Wahl gewählt.

2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist mehrfach möglich.
4. Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu verabschieden. Für die Beschlussfähigkeit müssen vier Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Satzung. Er führt die laufenden Geschäfte und arbeitet mit einer Geschäftsstelle. Neben den Vorstandssitzungen kann der Vorstand vorbereitende Arbeitstreffen durchführen. Hier werden keine Beschlüsse getroffen. Zur Vorbereitung von Beschlüssen und Stellungnahmen sowie für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen, Kommissionen und/oder Fachausschüsse einsetzen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Verbandes endet auch das Amt des diesem Verband angehörenden Vorstandsmitgliedes.
Das gilt auch, wenn das Vorstandsmitglied seine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband beendet.
7. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemäß § 26 BGB durch die Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Finanzen

1. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan und legt ihn zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vor. Er beantragt Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
2. Die finanziellen Aufwendungen des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V. werden durch öffentliche Mittel, Mitgliedsbeiträge, Kostenbeiträge und Spenden gedeckt.

§ 11 Kassenprüferinnen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen und zwei Stellvertreterinnen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einzuberufen ist. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedsverbände erforderlich.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins soll das etwa vorhandene Vermögen nach Abzug aller Kosten, Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten mit Zustimmung des Finanzamtes an die "Stiftung Mutter und Kind" fallen, die es ausschließlich für steuerliche als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.11.1992 beschlossen; mit der Eintragung ins Vereinsregister am 04.05.1993 ist sie in Kraft getreten.

Ergänzungen wurden am 23.06.1995, 29.11.2002, 21.03.2009 sowie am 21.03.2015 vorgenommen und im Vereinsregister eingetragen.

21.03.2015



Claudia Rankers
Vorsitzende

Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.